

## Rechtliche Aspekte der Sonntagsöffnung der Videotheken

Um den Videotheken die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, müssen die Bundesländer ihre Sonn- und Feiertagsgesetze ändern. Durch Berufung auf die Landesverfassung und auf Gerichtsurteile vergangener Jahre wird in einigen Bundesländern noch versucht, jede Diskussion einer Gesetzesänderung zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken zu verhindern.

Die rechtskräftig anerkannte Bundestagsempfehlung und die Gesetzesänderungen in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass eine Sonntagsöffnung der Videotheken im Rahmen der Verfassung möglich ist, wenn dies vom Gesetzgeber gewollt wird.

### **Abgrenzung zur Diskussion über das Ladenschlussgesetz**

Die Videotheken fallen hinsichtlich ihrer Öffnungszeiten nicht unter das Ladenschlussgesetz. Die Forderung nach der Sonntagsöffnung von Videotheken ist nicht mit der immer wiederkehrenden Diskussion um eine Neuregelung des Ladenschlussgesetzes zu verwechseln. Im Gegenteil, sie wird durch diese oftmals behindert:

- Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 05.02.1980, GewArch 1980 S.236) fallen Video- und Mediatheken - anders als der Einzelhandel - nicht unter das Ladenschlussgesetz, da überwiegend vermietet wird.
- Auch der Entschließungsantrag von Bundestag und Bundesrat vergleicht eindeutig die Videotheken mit anderen kulturellen Freizeitbereichen, insbesondere dem Kino, an deren Berechtigung zur Sonntagsöffnung heute kein Zweifel mehr besteht, und nicht mit anderen Geschäften des Einzelhandels.

Da die Sonntagsöffnung der Videotheken nicht durch das nationale Ladenschlussgesetz erlaubt werden kann, sind die Gesetzgeber der Bundesländern gefordert, hier die jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze ihrer Länder zu ändern.

### **Bisherige Rechtslage**

In keinem Gesetz der Länder zum Sonn- und Feiertag wird die Sonntagsöffnung der Videotheken explizit untersagt.

Erst durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1988 wird den Videotheken die Sonntagsöffnung verboten (BVerwG 1C 50/86 und BvR 909/88). Dieses Urteil, welches auch auf dem Freizeitverhalten der Bürger in den 80ziger Jahre basiert, stützt sich, neben der Begründung, dass der Sonntag ein Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung sei, auf das Argument, dass man in der Videothek den Film, den man sonntags sehen will, bereits am Freitag oder Samstag ausleihen könne. Diese Rechtsprechung wurde in die Auslegung zu anderen Gesetzen, so in die Kommentare zum Arbeitszeitgesetz, mit aufgenommen.

### **Veränderungen in der juristischen Sichtweise**

Das BVerwG nahm in einem Urteil vom 11. September 1998 nochmals auf o.a. Rechtsprechung zur Sonntagsöffnung von Videotheken Bezug und hob zugleich hervor:

„Sollte sich ... die Auffassung über Inhalt und Reichweite der Sonn- und Feiertagsruhe geändert haben, wäre es in erster Linie Sache des hierzu berufenen zuständigen Gesetzgebers, dementsprechend den Sonn- und Feiertagschutz neu zu gestalten“. (BVerwG 1 B 88.98)

### **Weitere Urteile zur Sonntagsöffnung**

Mit Urteilsprüchen hatten die Amtsgerichte in Erlangen und Düsseldorf die Öffnung von Videotheken an Sonn- und Feiertagen als berechtigt anerkannt. Das Urteil von Erlangen wurde durch das zuständige Bayerische Verwaltungsgericht Anspach jedoch wieder aufgehoben, welches ebenfalls darauf verwies, „dass es ...gegebenenfalls Aufgabe des Gesetzgebers selbst, nicht der Rechtsprechung“ wäre „den Schutz der Sonn- und Feiertage neu zu gestalten.“

Auch das OLG Düsseldorf (2b Ss Owi 352/00 vom 4.1.2001) entschied, dass vor einer Sonntagsöffnung der Videotheken erst eine Gesetzesänderung durch den Landtag NRW erfolgen muss.

Auf Grundlage eines Amtsgerichtsurteil konnten die Videotheken in Magdeburg seit dem Sommer 2000 an Sonn- und Feiertagen öffnen.

## Sonntagsöffnung der Videotheken und Verfassungsrecht

Der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erbauung ist sowohl im Grundgesetz als auch in den Verfassungen der Bundesländer enthalten. Demnach sind an diesen Tagen im Hinblick auf den Kundenverkehr öffentlich bemerkbare Handlungen und eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete werktägliche Tätigkeit nicht gestattet, da sie dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen. In dieser allgemeinen Betrachtung gilt dies jedoch nicht nur für Videotheken, sondern ebenso für zahlreiche andere gesellschaftliche Bereiche und kulturelle Einrichtungen mit nach außen erkennbaren gewerblichen Tätigkeiten, die aber ohne Beanstandungen ihre Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen durchführen können.

Ebenso ist aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntages nicht zu schließen, dass bei einer entsprechenden Änderung der jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze, eine Sonntagsöffnung der Videotheken verfassungswidrig sei:

- Es kann nicht bestritten werden, dass die Abgeordneten des Bundestages ebenfalls dem verfassungsmäßigem Schutz der Sonn- und Feiertage verpflichtet sind. Trotzdem haben diese in der Entschließung zum Filmförderungsgesetz den Bundesländern die Anregung gegeben, auf eine Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze zugunsten der Sonntagsöffnung der Videotheken hinzuwirken. Ebenso akzeptierte der Bundesrat diese Entschließung im Mai 1998 ohne Einspruch zu erheben.
- Das Bundesverwaltungsgericht (s.o.) hält eine Änderung der Sonn- und Feiertagsgesetze für möglich.
- Prof. Dr. Wieland (Frankfurt) kommt in einer Stellungnahme für den Landtag Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass die Länder verfassungsrechtlich die Möglichkeit haben, den Videotheken die Öffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.
- In einem Rechtsgutachten zur Sonntagsöffnung kommt Herr Prof. Dr. Ricker zu dem Ergebnis, dass ein Verbot der Sonntagsöffnung für Videotheken verfassungswidrig ist. Herr Prof. Ricker ist Professor für Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Mainz und einer der von der CDU benannten Sachverständigen der Enquete-Kommission "Zukunft der Medien" des Deutschen Bundestages. [Das Gutachten ist beim IVD erhältlich.]
- Die Änderungen der Sonn- und Feiertagsgesetze in den oben genannten Bundesländern beweisen, dass die Sonntagsöffnung der Videotheken nicht der Verfassung widersprechen würde. Entscheidend ist, ob diese vom Gesetzgeber des jeweiligen Bundeslandes gewollt wird.

## Urteil des BVerfG zur Sonntagsöffnung

Auch wenn sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Kaufhof-Urteil (1 BvR 636/02 vom 9.6.2004) schwerpunktmäßig mit dem Ladenschlussgesetz auseinandergesetzt hat, stellt es eindeutig fest, dass eine Sonntagsarbeit in Freizeitbranchen im Sinne der Verfassung ist:

„Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines Gestaltungsspielraums auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, und zwar insbesondere auf Änderungen im Freizeitverhalten, Rücksicht nehmen. Allerdings führt der Schutz der Verwirklichung von Freizeitwünschen der Bürger insoweit zu einem Konflikt, als diese auf die Bereitstellung von Leistungen angewiesen sind, die ihrerseits Arbeitseinsatz der Anbieter solcher Leistungen erfordern. Die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann insoweit der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung dienen. Dies beeinträchtigt aber die dort Beschäftigten in ihrer Gestaltung des Sonn- und Feiertags.

Schon seit jeher werden an Sonn- und Feiertagen nicht nur Arbeiten gestattet, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind, sondern auch Arbeiten, welche den Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung zugute kommen. Sonntägliche Vergnügungen werden nicht unterdrückt, selbst dann nicht, wenn die Veranstalter gewerblich handeln (vgl. Rüfner, in: Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 447 <454>). Insbesondere ist Arbeit für den Sonn- und Feiertag, aber zum Teil auch trotz des Sonn- und Feiertags seit jeher zulässig (vgl. Morlok, in: Dreier, Grundgesetz, Band 3, 2000, Art. 139 WRV/Art. 140 Rn. 24 f.). Im Falle der Arbeit für den Sonn- und Feiertag kann die Abwägung zwischen den Freizeitbelangen der Bevölkerung und der Belastung der Arbeitnehmer durch Arbeit eher zum Zurücktreten des Sonn- und Feiertagsschutzes der betreffenden Arbeitnehmer führen als bei der Arbeit trotz Sonn- und Feiertag. Stets aber muss ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt bleiben“